

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 270, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

270. Studienplan für das Diplomstudium "Arabistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/9-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Arabistik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Begriffsbestimmungen
Qualifikationsprofil und Ziele (§ 1)
Dauer und Gliederung in Abschnitte (§ 2)
Lehrveranstaltungsarten (§ 3)
2. Teil: Erster Studienabschnitt
Studieneingangsphase (§ 4)
Pflichtfächer (§ 5)
3. Teil: Zweiter Studienabschnitt
Pflichtfächer (§ 6)
4. Teil
Freie Wahlfächer (§ 7)
5. Teil: Prüfungsordnung
Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 8)
Erste Diplomprüfung (§ 9)
Zweite Diplomprüfung (§ 10)
6. Teil
Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen (§ 11)
7. Teil
Abkürzungen (§ 12)
8. Teil Anhang
ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen (§ 13)

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Studium der Arabistik hat als geistes- und kulturwissenschaftliches Studium mit sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Aspekten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in historisch-kultureller, philosophisch-humanistischer und sprach- und literaturwissenschaftlicher Hinsicht zu dienen. Entsprechend den primären Berufsbildern soll das Studium auf die Tätigkeit im Forschungsbereich, nicht zuletzt in der Frauen- und

Geschlechterforschung, in Forschungs- und Lehrinstitutionen wie Universitäten und Akademien, sowie in Museen und allen anderen Arten von Bildungsinstitutionen vorbereiten. Darüberhinaus soll das Studium Berufsvorbildung für zahlreiche Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Medien, internationale Organisationen, Integrationstätigkeit und Entwicklungshilfe bieten.

(2) Neben dem praxisbezogenen Bereich der Unterweisung in der arabischen Sprache und den Grundlagen der arabischen Geschichts- und Literaturwissenschaft sind im Rahmen des Studiums der Arabistik auch die theoretischen Grundlagen der Disziplin sowie die im besonderen nötigen Methoden von Bereichen außerhalb der Arabistik anzubieten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit modernen elektronischen Medien.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Arabistik bietet das Studium auch Einblicke in den aktuellen Wissenschaftsbetrieb. Im Sinne einer geisteswissenschaftlich-humanistischen Disziplin soll das Studium überdies das Verständnis für gesellschaftliche und kulturpolitische Prozesse in der arabischen Zivilisation wecken, fördern und erhärten.

§ 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte

(1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester. Das Studium wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenanzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 48 Semesterstunden aus den Freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der Erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 20 Semesterstunden der Studieneingangsphase und weiteren 28 Semesterstunden aus den Pflichtfächern, somit insgesamt 48 Semesterstunden.

(3) Der Zweite Studienabschnitt, der der Vertiefung und speziellen Ausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 24 Semesterstunden aus den Pflichtfächern.

(4) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Über diese Fächer sind Prüfungen abzulegen.

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind. Über diese Fächer sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

(6) Ein Vorziehen von Semesterstunden aus Pflichtfächern des Zweiten Studienabschnitts in den Ersten Studienabschnitt ist möglich.

(7) Sofern der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen nicht vorher erbracht ist, ist die Zusatzprüfung aus Latein lt. UBVO 1998 § 4 (1) vor der vollständigen Ablegung der Ersten Diplomprüfung abzulegen.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Praktika (PR), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(2) Vorlesungen (VO) vermitteln grundlegendes Wissen und führen die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung ein.

(3) Übungen (UE) begleiten Vorlesungen und verfolgen praktische Ziele mit konkreten Aufgabenlösungen durch die Studierenden.

(4) Praktika (PR) sind Übungen mit besonderen Schwerpunkten und können Vorlesungen zugeordnet sein.

(5) Proseminare (PS) bereiten auf Seminare vor und stellen Voraussetzungen für deren Besuch dar. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich des richtigen fachspezifischen Umgangs mit modernen Kommunikationsmedien, führen in die Fachliteratur ein und fördern die Entwicklung von Problemlösungsstrategien.

(6) Seminare (SE) dienen der Vertiefung der Grundkenntnisse und der wissenschaftlichen Diskussion anhand von Einzelproblemen.

(7) Privatissima (PV) sind spezielle Seminare, in deren Mittelpunkt die Forschung steht.

(8) Seminare und Privatissima können erst nach Absolvierung der Ersten Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(9) Für Privatissima ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.

2. Teil 1. Studienabschnitt

§ 4 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfaßt 20 Semesterstunden.

(2) Die Studieneingangsphase umfaßt die Lehrveranstaltungen Arabisch I (2 Semesterstunden), Übung zu Arabisch I (2 Semesterstunden), Praktikum zu Arabisch I (2 Semesterstunden), die Einführung in einen arabischen Dialekt I (1 Semesterstunde) mit begleitender Übung (2 Semesterstunden), Arabisch II (2 Semesterstunden), Übung zu Arabisch II (2 Semesterstunden), Praktikum zu Arabisch II (2 Semesterstunden), die Einführung in einen arabischen Dialekt II (1 Semesterstunde) mit begleitender Übung (2 Semesterstunden), sowie wahlweise Vorlesungen über Islam, Literaturgeschichte, Geschichte oder Geographie im Ausmaß von 2 Semesterstunden.

§ 5 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt mit den zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind:

Pflichtfach Arabische Sprache:		30 Semesterstunden
Arabisch I	VO	2 Semesterstunden
Übung zu Arabisch I	UE	2 Semesterstunden
Praktikum zu Arabisch I	PR	2 Semesterstunden
Arabisch II	VO	2 Semesterstunden
Übung zu Arabisch II	UE	2 Semesterstunden
Praktikum zu Arabisch II	PR	2 Semesterstunden

Arabisch III	VO	2 Semesterstunden
Übung zu Arabisch III	UE	2 Semesterstunden
Praktikum zu Arabisch III	PR	2 Semesterstunden
Arabisch IV	VO	2 Semesterstunden
Übung zu Arabisch IV	UE	2 Semesterstunden
Praktikum zu Arabisch IV	PR	2 Semesterstunden
Einführung in einen arabischen Dialekt I	VO	1 Semesterstunde
Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt I	UE	2 Semesterstunden
Einführung in einen arabischen Dialekt II	VO	1 Semesterstunde
Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt II	UE	2 Semesterstunden

Pflichtfach Arabische Literatur- und Quellenkunde:		18 Semesterstunden
Proseminar I	PS	2 Semesterstunden
Proseminar II	PS	2 Semesterstunden
Islam I	VO	1 Semesterstunde
Islam II	VO	1 Semesterstunde
Klassische arabische Literaturgeschichte I	VO	1 Semesterstunde
Klassische arabische Literaturgeschichte II	VO	1 Semesterstunde
Moderne arabische Literaturgeschichte I	VO	1 Semesterstunde
Moderne arabische Literaturgeschichte II	VO	1 Semesterstunde
Klassische arabische Geschichte und Kulturgeschichte I	VO	2 Semesterstunden
Klassische arabische Geschichte und Kulturgeschichte II	VO	2 Semesterstunden
Moderne arabische Geschichte und Kulturgeschichte I	VO	1 Semesterstunde
Moderne arabische Geschichte und Kulturgeschichte II	VO	1 Semesterstunde
Geographie der arabischen Welt I	VO	1 Semesterstunde
Geographie der arabischen Welt II	VO	1 Semesterstunde

(2) Von diesen Lehrveranstaltungen werden Arabisch I-IV, die Übungen und Praktika zu Arabisch I-IV, die Einführung in einen arabischen Dialekt I-II mit begleitenden Übungen I-II, wobei der genaue Titel der Lehrveranstaltung bei inhaltlicher Entsprechung variieren kann, und die beiden Proseminare in jedem zweiten Semester angeboten, wobei der jeweilige Zyklus im Wintersemester beginnt.

(3) Die Lehrveranstaltungen über Islam, Literaturgeschichte, Geschichte und Geographie werden in jedem zweiten Studienjahr angeboten, wobei der jeweilige Zyklus mit dem Wintersemester beginnt.

3. Teil 2. Studienabschnitt

§ 6 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt mit den zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind:

Pflichtfach Arabische Sprache:		8 Semesterstunden
Seminar klassisch-arabische Sprachwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Seminar modern-arabische Sprachwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Arabische Dialektologie I	VO	1 Semesterstunde
Arabische Dialektologie II	VO	1 Semesterstunde
Hocharabische Sprachbeherrschung I	PR	1 Semesterstunde

Hocharabische Sprachbeherrschung II	PR	1 Semesterstunde
-------------------------------------	----	------------------

Pflichtfach Arabische Literatur einschließlich Islamwissenschaft:		10 Semesterstunden
Seminar klassisch-arabische Literaturwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Seminar modern-arabische Literaturwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Seminar klassisch-arabische Islamwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Seminar modern-arabische Islamwissenschaft	SE	2 Semesterstunden
Arabische Schriftgeschichte I	UE	1 Semesterstunde
Arabische Schriftgeschichte II	UE	1 Semesterstunde

Pflichtfach Arabistische Frauen- und Geschlechterforschung		2 Semesterstunden
Die Frau in der arabischen Gesellschaft und Kultur	VO	2 Semesterstunden

Pflichtfach Arabistisches Wahlfach:		4 Semesterstunden
weitere Lehrveranstaltungen aus Arabistik	VO/UE/SE/PR/PV	4 Semesterstunden

(2) Die jeweiligen Seminare werden in jedem 4. Semester angeboten.

(3) Die Lehrveranstaltungen über Dialektologie, Schriftgeschichte und Sprachbeherrschung werden in jedem 2. Studienjahr angeboten.

(4) Im Rahmen des Pflichtfachs Arabistisches Wahlfach wird empfohlen, weitere Semesterstunden aus Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren.

4. Teil

§ 7 Freie Wahlfächer

(1) Die Freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums, sowie der Spezialisierung in Hinblick auf eine auszuübende Berufstätigkeit.

(2) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission Arabistik die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen als Freie Wahlfächer, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

(3) Insbesondere empfohlen werden Freie Wahlfächer aus den Studienrichtungen Arabistik (weitere Lehrveranstaltungen), Turkologie, Altsemitische Philologie und allen anderen sprach- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen, vor allem solchen, in denen Frauen- und Geschlechterforschung angeboten wird. Frauen- und Geschlechterforschung wird auch als Schwerpunkt im Bereich der Freien Wahlfächer empfohlen.

5. Teil Prüfungsordnung

§ 8 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Vorlesungen sind durch eine von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu definierende mündliche oder schriftliche Prüfung abzuschließen.

(2) Übungen, Praktika, Proseminare und Seminare haben als Lehrveranstaltungen prüfungsimmanenten Charakter, sodaß Anwesenheit, Vorbereitung und aktive Mitarbeit in die Benotung einfließen. Mündliche, schriftliche oder mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sind dabei unabdingbar.

(3) Die Beurteilungskriterien und der Prüfungsmodus einer Lehrveranstaltung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 9 Erste Diplomprüfung

Die Erste Diplomprüfung schließt den Ersten Studienabschnitt ab und wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen über die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts oder durch Fachprüfungen oder eine Gesamtprüfung abgelegt.

§ 10 Zweite Diplomprüfung

(1) Die Zweite Diplomprüfung schließt den Zweiten Studienabschnitt und damit das Diplomstudium ab und besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil der Zweiten Diplomprüfung umfaßt die Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts.

(3) Für die Durchführung des zweiten Teils der Zweiten Diplomprüfung ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig.

(4) Der zweite Teil der Zweiten Diplomprüfung ist als einstündige kommissionelle mündliche Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern die jeweils gleiche Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungssenats kann die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden, wenn der Prüfungssenat zu dem Schluß kommt, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten ausreichenden Eindruck von deren oder dessen Kenntnissen und Fähigkeiten gewonnen zu haben.

(6) Prüfungsfächer des zweiten Teils der Zweiten Diplomprüfung sind ein Teilgebiet der Arabistik, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sowie ein weiteres Teilgebiet nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(7) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung sind die positive Absolvierung des ersten Teils der Zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der Freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(8) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig und inhaltlich sowie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Fächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, selbst ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für die bzw. den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

6. Teil

§ 11 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan für die Studienrichtung Arabistik tritt an dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt.

(2) Für die Studierenden gelten die Übergangsbestimmungen lt. UniStG 1997 § 80.

(3) Studierende, die bisher nach einem früheren Studienplan studiert haben, können sich diesem Studienplan freiwillig unterwerfen. Dabei sind alle Lehrveranstaltungen, die nach früherem Studienplan absolviert wurden, dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechend anzuerkennen, sofern Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen dieses Studienplans entsprechen. Nach einem früheren Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen.

7. Teil

§ 12 Abkürzungen

ECTS = European Credit Transfer System, PR = Praktikum, PS = Proseminar, SE = Seminar, UE = Übung, VO = Vorlesung.

8. Teil Anhang

§ 14 ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen	Summe 240
(1) Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt:	Teilsumme 96
Arabisch I	2
Übung zu Arabisch I	4
Praktikum zu Arabisch I	4
Arabisch II	2
Übung zu Arabisch II	4
Praktikum zu Arabisch II	4
Arabisch III	2
Übung zu Arabisch III	4
Praktikum zu Arabisch III	4
Arabisch IV	2

Übung zu Arabisch IV	4
Praktikum zu Arabisch IV	4
Einführung in einen arabischen Dialekt I	2
Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt I	4
Einführung in einen arabischen Dialekt II	2
Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt II	4
Proseminar I	5
Proseminar II	7
Islam I	3
Islam II	3
Klassische arabische Literaturgeschichte I	3
Klassische arabische Literaturgeschichte II	3
Moderne arabische Literaturgeschichte I	3
Moderne arabische Literaturgeschichte II	3
Klassische arabische Geschichte I	3
Klassische arabische Geschichte II	3
Moderne arabische Geschichte I	2
Moderne arabische Geschichte II	2
Geographie der arabischen Welt I	2
Geographie der arabischen Welt II	2

(2) Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt:	Teilsomme 96
Seminar klassisch-arabische Sprachwissenschaft	8
Seminar modern-arabische Sprachwissenschaft	8
Seminar klassisch-arabische Literaturwissenschaft	8
Seminar modern-arabische Literaturwissenschaft	8
Seminar klassisch-arabische Islamwissenschaft	8
Seminar modern-arabische Islamwissenschaft	8
Arabische Dialektologie I	2
Arabische Dialektologie II	2
Arabische Schriftgeschichte I	3
Arabische Schriftgeschichte II	3
Hocharabische Sprachbeherrschung I	4
Hocharabische Sprachbeherrschung II	4
Die Frau in der arabischen Gesellschaft und Kultur	2
weitere Lehrveranstaltungen	je 2 (8)
Diplomarbeit	20

(3) Freie Wahlfächer	48
Freie Wahlfächer pro Semesterstunde	je 1 (48)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
E i s e n s t e i n